

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der DEBFT – Deutsche Beratungsstelle für Telefonie eGmbH, nachfolgend Auftragnehmer genannt. Der Auftragnehmer tritt im Geschäftsverkehr unter der Marke BABFE-IT Systemhaus auf. „BABFE-IT Systemhaus“ ist eine Marke der DEBFT – Deutsche Beratungsstelle für Telefonie eGmbH. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung bezüglich der Geltung vorliegt.

§ 2 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer eine Bestellung des Auftraggebers schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Der Auftragnehmer behält sich vor, einen Vertragsabschluss mittels Rechnung zu bestätigen. Kostenvoranschläge können um 10 % über- bzw. unterschritten werden. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können. Der konkrete Leistungsinhalt, die Vertragsdauer, -beendigung sowie weitere Einzelheiten werden im Rahmenvertrag sowie den jeweiligen Einzelverträgen mit dem Auftraggeber normiert. Ein Angebot des Auftragnehmers ist für 14 Tage gültig.

§ 3 Erfüllungsort

Sofern nicht anders vertraglich geregelt, ist der Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

§ 4 Zahlungsart

Die an den Auftragnehmer zu leistende Vergütung erfolgt grundsätzlich nach Rechnungstellung innerhalb der nach den Rahmenverträgen respektive Einzelverträgen geregelten Fristen. Etwas anderes gilt für den Fall, wenn im Angebot die Zahlungsmodalität der Vorkasse verlangt wird.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Kommt der Auftraggeber seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, ist der Auftragnehmer berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen; der Auftraggeber ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet. In dem Rücknahmeverlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, dies wird ausdrücklich vom Auftragnehmer schriftlich erklärt.

2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser seine Rechte an dem Gegenstand wahrnehmen kann.

3) Für den Fall, dass der Auftraggeber ein Unternehmer gemäß § 14 BGB ist, wird der verlängerte Eigentumsvorbehalt vereinbart: Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von dem Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

4) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

5) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

§ 6 Nutzungsrechte an Software

Soweit entwickelte Softwarelösungen im Lieferumfang inkludiert sind, wird für diese dem Auftraggeber ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Dem Auftraggeber ist es untersagt, diese zu kopieren oder anderen zur Nutzung zu überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Auftraggeber in voller Höhe für den darauf entstehenden Schaden.

§ 7 Datenschutz, Geheimhaltung

1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der Datenschutzgesetze zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Auftraggeber mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

2) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände – insbesondere Software, Unterlagen, weitere Informationen, welche rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind – auch über das Vertragsende hinaus als vertraulich zu behandeln. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn diese ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt sind. Beide Parteien verwahren und sichern Gegenstände so, dass ein Zugriff durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.

§ 8 ITK-Servicevertrag

Sofern zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ein gesonderter Servicevertrag abgeschlossen wird, gelten ergänzend zu diesen AGB folgende Bestimmungen:

1) Der Servicevertrag bezieht sich ausschließlich auf Produkte, die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber verkauft wurden. Er umfasst insbesondere Dienstleistungen wie Wartung, Support und ggf. Software-Updates der gelieferten Produkte.

2) Produkte oder Systeme, die nicht vom Auftragnehmer bezogen wurden (Fremdprodukte), sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Servicevertrags. Für solche Produkte werden keine Serviceleistungen übernommen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

1) Der IT-Servicevertrag wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem im Vertrag individuell vereinbarten Leistungsbeginn.

2) Sofern der Vertrag nicht spätestens zwei (2) Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate.

3) Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgeblich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Microsoft-Aktionsangebote und Rabatte

Soweit in unseren Angeboten Aktionskonditionen, Sonderaktionen oder Preisnachlässe auf Produkte und Lizenzen von Microsoft (insbesondere Non-Profit- oder Education-Rabatte) aufgeführt sind, stellen diese ausschließlich eine unverbindliche Wiedergabe der von Microsoft angebotenen Konditionen dar. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie die Entscheidung über die tatsächliche Gewährung solcher Rabatte obliegen allein Microsoft. Ein Anspruch des Kunden auf Gewährung dieser Rabatte gegenüber uns besteht nicht. Jegliche Haftung unsererseits für die Ablehnung oder Nichtgewährung der genannten Rabatte durch Microsoft ist ausgeschlossen. Insbesondere begründet eine Ablehnung durch Microsoft keinerlei Schadensersatz-, Minderungs- oder sonstige Ansprüche gegen uns.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 11 Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

1) Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973), werden ausgeschlossen. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird nach der Wahl der Auftragnehmerin München als Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel treten die Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommt.

3) Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von der Auftragnehmerin bestätigt worden sind. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.